

präventi  n
im bistum **münster**



Katholische
Kirchengemeinde
ST. LUDGERUS

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

- Stand August 2020 -

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Verhaltenskodex	4
Besondere Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen	6
Besondere Vereinbarungen für Ferienfreizeiten und mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungen	8
Leitfaden für Kontakt- und Bewerbungsgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeiter*innen	9
Vereinbarungen zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeiter*innen	10
Handlungsleitfäden und Kontaktwege, Präventionsfachkraft und Qualitätsmanagement	11
Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	13
<u>Anlagen</u>	
Erfassungsbogen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	14
Prüfschema über Schulungsmaßnahmen	15
Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	17
Handlungsleitfäden	18
Selbstauskunftserklärung	21
Vermutungstagebuch	23
Dokumentationsbogen	24
Ansprechpersonen-Checkliste	26

Vorwort

„Augen auf! — Hinsehen und Schützen“. Unter diesem Leitgedanken steht die Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen der Katholischen Kirche im Bistum Münster.

Ein zentraler Baustein dieser wichtigen Arbeit zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und den verschiedenen Formen von Gewalterfahrungen ist die Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK), in denen die einzelnen kirchlichen Träger ihre Präventionsmaßnahmen konzeptionell bündeln.

Das vorliegende ISK unserer Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken basiert auf einem mehrjährigen Entwicklungsprozess, den die Pfarreien im Dekanat Borken im Herbst 2015 gestartet haben. Im Rahmen der kooperativen Erarbeitung einzelner Elemente, bei denen in verschiedenen Arbeitsphasen hauptberufliche und freiwillig engagierte Mitarbeiter*innen aus Kinder- und Jugendpastoral, den pädagogischen Einrichtungen und der Katechese beteiligt wurden, entstand ein Rahmenkonzept, das dann im Fortgang für die Entwicklung der einzelnen ISK in den Kirchengemeinden eine Grundlage bildete.

Bei der anschließenden Phase der Praxiseinführung arbeiteten dann wiederum Mitarbeiter*innen aus zahlreichen Gruppen und Einrichtungen an konkreten Formulierungen für die Dokumente des ISK, um eine größtmögliche Praxisnähe und Relevanz der Vereinbarungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche zu gewährleisten. Wir danken an dieser Stelle besonders den Leitenden der Pfarrjugend Burlo und der Messdienergemeinschaft St. Ludgerus, der Leitung des Ferienlagers Weseke, den Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen in Weseke und Burlo, sowie dem Katecheten-Team der Firmvorbereitung für ihre konstruktive Mitarbeit an den Ausführungen des Konzeptes.

Dieses orientiert sich in seiner Gliederung an den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung, die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/2014 (Art. 130) für das Bistum Münster in Kraft gesetzt wurden.

Ein verbindendes Element für alle Mitarbeiter*innen stellt der Verhaltenskodex mit seinen Besonderen Vereinbarungen für bestimmte Bereiche der seelsorglichen Arbeit dar. Zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden werden verbindliche Standards geregelt. Außerdem informiert das ISK über Kontakt- und Beschwerdewege, Ansprechpersonen für die einzelnen Gruppen und verbindliche Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen, Grenzverletzungen und Meldungen. Alle hauptberuflichen und freiwillig engagierten Mitarbeiter*innen unserer Kirchengemeinde verpflichten sich persönlich die in diesem ISK und seinen Dokumenten festgeschriebenen Vereinbarungen in ihrer Arbeit zu beachten.

Dabei steht als oberstes Ziel der Aufbau und die Pflege einer lebensnahen Kultur der Achtsamkeit im Umgang mit den uns anvertrauten jungen und schutzbedürftigen Menschen im Vordergrund. Es kann ein bedeutender Beitrag dazu sein, als Kirche sprach- und handlungsfähig im Umgang mit dem sensiblen Thema von sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen gesellschaftlichen und institutionellen Aspekten zu werden.

In diesem Sinne wünschen wir dem ISK unserer Kirchengemeinde vor allem Lebendigkeit und Praxisnähe. Letzte soll vor allem durch regelmäßige Fortschreibungen gesichert werden.

Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ist die Grundlage der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit in unserer Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Borken. Er hat zum Ziel, alle uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen, insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen. Um dies zu ermöglichen, setzt dieser Verhaltenskodex verbindliche Regeln für alle Mitarbeiter*innen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diesen Verhaltenskodex kennengelernt und erhalten habe. Ich erkläre mich mit den Regeln des Verhaltenskodex einverstanden und werde diese in meiner Tätigkeit achten und umsetzen.

Mein Verhältnis zu anderen Menschen

Ich weiß, dass jeder Mensch eigene Bedürfnisse und persönliche Grenzen hat. Ich versuche diese zu erkennen und zu achten. Ich weiß, dass ich manches Bedürfnis und manche Grenze nicht erkennen kann.

Wenn ich ein Bedürfnis eines anderen Menschen nicht erkannt habe oder eine persönliche Grenze überschritten habe, bin ich bereit, mich zu entschuldigen.

Durch meine Mitarbeit habe ich eine bestimmte Rolle. Aus meiner Rolle entstehen Abhängigkeiten und auch Möglichkeiten, Einfluss und Macht auf andere Menschen auszuüben. Dies weiß ich und bemühe mich, mit meinen Abhängigkeiten und meinem Einfluss verantwortungsbewusst umzugehen.

Dort, wo Menschen miteinander umgehen, entstehen auch Streit und Konflikte. Ich werde auch in diesen Situationen niemanden verletzen, sondern die anderen Menschen in ihrem Standpunkt respektieren und Konflikte fair austragen.

Manchmal verlangt meine Mitarbeit auch, auf das Fehlverhalten von anderen Menschen zu reagieren. In diesen Fällen achte ich darauf, dass meine Reaktion in einem direkten Zusammenhang mit dem Fehlverhalten steht und angemessen ist. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deshalb nicht von mir verwendet.

Durch Geschenke oder andere Belohnungen können Abhängigkeiten entstehen. Dies weiß ich und nehme keine persönlichen Geschenke an, die mir in ihrer Art und dem Anlass unangemessen erscheinen. Ich achte darauf, dass meine Geschenke an einzelne Personen entsprechend angemessen sind. Aus keinem Geschenk heraus erwarte ich eine Gegenleistung.

Meine Art, mit anderen Menschen zu sprechen

Durch Sprache und Wortwahl können andere Menschen irritiert und verletzt werden oder sogar Gewalt erfahren. Dies weiß ich und passe deshalb Sprache und Wortwahl meiner Rolle, der Situation und meinem Gegenüber an. Ich achte darauf, grenzverletzende und sexualisierte Sprache zu vermeiden. Das bedeutet auch, mir im Zweifelsfall das Einverständnis meines Gegenübers einzuholen, wie ich mit ihm sprechen darf. Bei sprachlichen Grenzverletzungen durch andere werde ich einschreiten

Mein Umgang mit körperlicher Nähe

Durch körperliche Nähe drücke ich das Verhältnis zu meinem Mitmenschen aus. Deshalb ist es auch hier wichtig, darauf zu achten, dass körperliche Nähe oder Distanz zu meiner Rolle, der Situation und der anderen Person passt. Ich selbst muss wissen, warum ich einem anderen Menschen nah bin oder nah sein werde.

Jede Form von körperlichen Berührungen setzt ein Einverständnis der anderen Person voraus, das mir klar sein muss. Eine Ausnahme ist die Abwehr von Gefahrensituationen. Spiele, Übungen oder Aktionen leite ich im Hinblick auf einen angebrachten Körperkontakt an. Ich respektiere auch hier die persönlichen Grenzsetzungen der anderen.

Besonders sensibel gehe ich mit den Situationen um, in denen ich anderen Menschen bei der Körperpflege (z.B. Toilettengang) helfe. Ich tue dies nur, wenn eine Hilfe von der Person ausdrücklich gewünscht ist oder aufgrund von Hilflosigkeit der anderen Person unbedingt erforderlich ist.

Mein Umgang mit Technik und sozialen Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Sicherheit im Umgang mit diesen Medien zu fördern, braucht es verbindliche Regeln. Sie müssen deutlich machen, wofür eine bestimmte Darstellung (z.B. Foto) benutzt wird. Ich verpflichte mich, niemanden gegen seinen Willen zu filmen, zu fotografieren oder Tonaufnahmen von ihm anzufertigen.

Gegen jede Form von Missbrauch persönlicher Darstellungen oder Mobbing schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Teilen von pornografischen Inhalten mit Kindern und Jugendlichen verboten ist und eine Straftat darstellt. Ich weiß, dass auch Fotos und Filme sogenannte „personenbezogene Daten“ sind, die dem kirchlichen Datenschutzgesetz des Bistums Münster unterstehen.

Mein Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Besonders auf Freizeiten und Reisen ist die Privatsphäre jeder Person zu schützen. Dies bedeutet, dass ich auch als Aufsichtsperson nicht spontan oder gegen den Wunsch anderer Menschen Schlaf- oder Sanitärräume betrete und hier die Grenzen meiner Aufsichtsfähigkeit erkenne. Ich stimme mich in meinem Handeln grundsätzlich mit den anderen Betreuungspersonen und der Leitung ab und arbeite aktiv mit, dass bestehende Regeln für alle verständlich sind und beachtet werden.

Die Ausführungen dieses Verhaltenskodex werden durch die Besonderen Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen / für Ferienfreizeiten und mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungen ergänzt, die als Anlage angefügt sind (Zutreffendes bitte unterstreichen).

Name des/der Mitarbeiter*in: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Besondere Vereinbarungen für **Kindertageseinrichtungen**

Eine besondere Verpflichtung zum Schutz von Kindern tragen die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Borken. Diese sind über ihre Berufsausübung alltäglich mit Fragen kindlicher Sexualität und deren Geltungs- und Schutzbedarfen konfrontiert.

Kindliche Sexualität

Alle Mitarbeiter*innen unserer Kindertageseinrichtungen nehmen ihre besondere Verantwortung für den Schutz und die Berücksichtigung der Belange kindlicher Sexualität wahr und arbeiten aktiv mit an der Ausgestaltung eines sexualpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung in der Praxis der jeweiligen Einrichtung.

Dieses soll insbesondere Regelungen enthalten, wie die Mitarbeitenden auf körpernahe Spiele und Körpererkundungen der Kinder („Doktorspiele“) reagieren, welche Schutzräume ihnen ggf. für diese gewährt werden können bzw. welche Handlungen als klare Grenzen zur Einleitung pädagogischer Interventionen erkannt werden. Dies gilt im Speziellen auch für den Umgang mit kindlichen Formen von Selbstbefriedigung und genitaler Stimulation.

Umgang mit Pflegesituationen

Die Mitarbeiter*innen unserer Kindertageseinrichtungen achten bei pflegerischen Hilfen das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, d.h. das jeweilige Kind hat nach Möglichkeit das Entscheidungsrecht, welche/r Mitarbeit*in ihm helfen soll. Das Prinzip der Partizipation lässt die Kinder selbst entscheiden, ob andere Kinder die Pflegemaßnahme ansehen dürfen. Die Mitarbeiter*innen achten dabei auf die Wahrung der Intimsphäre des Kindes (z.B. durch das Schließen der Türen). Hilfen bei Toilettengängen und der Körperpflege werden grundsätzlich nicht von Schulpraktikant*innen gegeben. Bei Praktikant*innen der berufsbildenden Schulen für pädagogische Berufe in den Kindertageseinrichtungen gilt das Prinzip der Eingewöhnung und Heranführung an diese Tätigkeiten unter Anleitung und Absprachen mit den ausbildungsbegleitenden Fachkräften.

Gestaltung von professionellen Nähe- und Distanzverhältnissen unter der besonderen Berücksichtigung kindlicher Bedürfnissituationen

Die Wahrung professioneller Nähe- und Distanzverhältnisse der Mitarbeiter*innen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern verlangt einen regelmäßigen kollegialen Austausch im Team der Fachkräfte, Reflexion und Feedback der Mitarbeiter*innen untereinander und die Förderung ihrer personalen und sozialen Kompetenzen. Die Art des sozialen Umgangs der Mitarbeiter*innen untereinander, ihre Kommunikationsformen und die Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Personen (Vorbildfunktion) stellen bereits Faktoren der Primärprävention dar.

Mediennutzung

Das Anfertigen und die Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen der Kinder verlangt die ausdrückliche Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten, insbesondere ist ihnen hierbei das Medium und die Reichweite der Veröffentlichung zu benennen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Nutzung des Internets und von Social Media. Ausnahmen stellen öffentliche Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen dar, bei denen presserechtliche Regelungen, z.B. der Grundsatz des Rechtes am eigenen Bild, zum Tragen kommen.

Bei Veranstaltungen mit Eltern oder anderen Gästen in den Tageseinrichtungen weisen die Mitarbeiter*innen auf das grundsätzliche Verbot hin, eigene Bild- oder Filmaufnahmen von den Kindern zu fertigen.

Grundsätzlich achten die Mitarbeiter*innen darauf, dass keine Foto- oder Filmaufnahmen von Kindern während der Pflegemaßnahmen und in Badekleidung gefertigt werden. Zur Dokumentation von individuellen Entwicklungsschritten der Kinder gefertigte Aufnahmen stellen eine Ausnahme dar. Diese werden ausschließlich für das persönliche Portfolio des Kindes benutzt, um den Eltern die Entwicklungen ihres Kindes zu verdeutlichen.

Bekleidung bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen

Bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen im Außenbereich der Kindertageseinrichtungen, die für die Öffentlichkeit einsehbar sind, achten die Mitarbeiter*innen darauf, dass die Kinder eine Bekleidung tragen, die die primären Geschlechtsorgane blickdicht bedeckt.

Besondere Vereinbarungen für Ferienfreizeiten und mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungen

Der intensive Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ferienfreizeiten und Maßnahmen mit Übernachtungen der Teilnehmer*innen stellen besondere Anforderungen an den Schutz der Personen und ihrer individuellen Grenzsetzungen dar. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in diesen pastoralen Feldern verpflichten sich daher ergänzend zu den festgeschriebenen Aussagen im Verhaltenskodex der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Borken folgende Regeln zu beachten:

- Die Übernachtungsmöglichkeiten der Teilnehmer*innen sind nach Geschlechtern getrennt.
- Teilnehmer*innen und betreuende Personen übernachten in der Regel in getrennten Zelten oder Zimmern.
- Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Unterbringungsform der Pfarrjugend Burlo, die eine jugendverbandsähnliche Kinder- und Jugendarbeit in geschlossenen, gleichgeschlechtlichen Gruppen mit Kindern und Jugendlichen zwischen neun und 16 Jahren anbietet. Bei den freizeitpädagogischen Maßnahmen der Pfarrjugend Burlo übernachten die Teilnehmer*innen gemeinsam mit ihren verantwortlichen Jugendgruppenleiter*innen in getrennten Gruppenzelten. Die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips stellt hier eine besondere Selbstverpflichtung dar.
- Betreuende Personen halten sich in den Übernachtungsmöglichkeiten der Teilnehmer*innen in der Regel zu zweit auf (Vier-Augen-Prinzip). Absehbare Ausnahmen von dieser Regel müssen im Vorfeld mit der verantwortlichen Maßnahmenleitung und der Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde abgestimmt werden.
- Für die o.a. Maßnahmen werden Unterbringungsmöglichkeiten genutzt, die es den Teilnehmer*innen erlauben, ihre persönliche Intimsphäre, insbesondere während der Körperpflege nach eigenen Grenzsetzungen zu wahren. Unterbringungsmöglichkeiten mit Sammelduschen oder Sanitäranlagen ohne räumlichen Sichtschutz werden daher in der Regel nicht für die o.a. Maßnahmen genutzt.
- Sollten in Ausnahmefällen Unterbringungsmöglichkeiten mit Sammelduschen genutzt werden, trifft die verantwortliche Maßnahmenleitung verbindliche Regelungen zur Wahrung der persönlichen Intimsphäre der Teilnehmer*innen (z.B. das Tragen von Badebekleidung während des Duschvorgangs, individuelle Duschzeiten für einzelne Teilnehmende o.ä.). Diese sind im Vorfeld mit der Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde abzustimmen.
- Spiele, die mit intensiveren Körperkontakten verbunden sind oder die eine soziale Zwangssituation bei den Teilnehmer*innen provozieren und dadurch die Gefahr von Verletzungen persönlicher Grenzsetzungen besteht, sollten unterbleiben.
- Sollten die betreuenden Personen im Rahmen der o.a. Maßnahmen Besuche von Dritten erhalten, die am pädagogischen Programm Anteil haben, gelten für diese die Regelungen dieses Schutzkonzeptes gleichermaßen. Besuche in freizeitpädagogischen Maßnahmen der Kirchengemeinde sind grundsätzlich nur ehemaligen Mitarbeiter*innen und Lebenspartner*innen der ehrenamtlich Tätigen erlaubt.

Leitfaden für Kontakt- und Bewerbungsgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeiter*innen

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Formen sexualisierter Gewalt verlangt einen offenen Umgang mit dieser Thematik und eine explizite Gesprächsbereitschaft der Mitarbeiter*innen. Die im Umgang mit den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Borken verantwortlich handelnden Personen sollten daher in Kontakt- und Bewerbungsgesprächen ausdrücklich das Anliegen der Präventionsarbeit von Bistum und Kirchengemeinde deutlich machen können. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, diese Gesprächspraxis und die notwendigen Basiskennnisse zu einem themensensiblen Umgang mit dem Phänomen sexualisierter Gewalt im Rahmen einer Schulungsmaßnahme zu erlernen. Ziel ist es weiterhin, dass durch die Entwicklung eines transparenten Verhaltens innerhalb der Institution potentielle Täter*innen von einer Beschäftigung absehen.

Hinweise zur Präventionsarbeit der Kirchengemeinde und zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnung

- Dem/Der Bewerber*in wird das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde in Grundzügen, insbesondere die Notwendigkeit der persönlichen Anerkennung des Verhaltenskodex, die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung und die Abgabe des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses für die spätere Beschäftigung, erklärt.
- Der/Die Bewerber*in wird auf die notwendige Schulungsmaßnahme (gem. Prüfschema, Anlage S. 15) zur Prävention sexualisierter Gewalt hingewiesen, die für seine oder ihre Beschäftigung eine notwendige Voraussetzung darstellt.

Präventionsrelevante Fragestellungen für das Kontakt-/Bewerbungsgespräch

- Kinder und Jugendliche (ggf. schutzbedürftige Erwachsene) haben spezifische Bedürfnisse, um sich altersgemäß entwickeln zu können und sich wohl zu fühlen. Dazu gehören auch persönliche Grenzsetzungen. Wie gelingt es Ihnen, diese Bedürfnisse und Grenzen sensibel wahrzunehmen und zu respektieren?
- Was sind ihre persönlichen Stärken und Schwächen im beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (ggf. schutzbedürftigen Erwachsenen)? Was bedeutet für Sie eine professionelle Nähe und Distanz in Ihrem beruflichen Handeln? Wie beabsichtigen Sie dies umzusetzen?
- Haben Sie schon persönliche Erfahrung in der Präventionsarbeit in Ihrem bisherigen (beruflichen) Werdegang sammeln können? Wenn ja, was waren dies für Erfahrungen?
- Die Präventionsarbeit im Bistum Münster ist auch Grundlage für das Handeln in unserer Kirchengemeinde. Haben Sie sich bereits über diese Präventionsarbeit informieren können? Gibt es dazu von Ihrer Seite aus Fragen?
- (ggf. berufsfeldspezifische Fallfrage mit konkretem Beispiel stellen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn...?“ Diese Frage sollte im Vorfeld vorbereitet sein.)

Konfrontation mit Unklarheiten zum persönlichen und beruflichen Biografieverlauf

- Ungewöhnlich häufige Wechsel des Wohnortes und der Arbeitsstelle
- „Lücken“ im Lebenslauf
- Deutungsbedürftige Aussagen in Arbeitszeugnissen
- Beschäftigungszeiten, für die kein qualifiziertes Arbeitszeugnis vorliegt

Vereinbarungen zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeiter*innen

Die Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung der hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes als Rechtsträgervertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Borken und den zuständigen Personen im hauptberuflichen seelsorglichen Dienst.

Neben den in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Regelungen, gilt es insbesondere, die persönliche und fachliche Eignung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu gewährleisten. Für den Bereich der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gelten daher folgende zusätzliche Regelungen:

- Die in der Seelsorge hauptberuflich tätigen Personen führen in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr) Einführungsgespräche mit neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den Gruppen und Tätigkeitsbereichen durch, für die sie als Ansprechpartner*innen im Seelsorge-Team zuständig sind. Innerhalb dieser Gespräche werden die Inhalte der ehrenamtlichen Tätigkeit umrissen und die damit verbundenen Schutzbedürfnisse der relevanten Personengruppen aufgezeigt. Außerdem werden konkrete Absprachen über ggf. notwendige Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die ehrenamtliche Tätigkeit vereinbart und im Erfassungsbogen dokumentiert.
- Für die regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit als verantwortliche/r Jugendgruppenleiter*in wird die Teilnahme an einem Gruppenleiter*innen-Grundkurs nach Vorgaben des Landesjugendringes NRW vorausgesetzt.
- Die Kirchengemeinde führt zur Sicherung dieser Vorgabe in einem Abstand von zwei Jahren einen Gruppenleiter*innen-Grundkurs als In-House-Maßnahme mit einem anerkannten Träger durch, zu dem insbesondere alle neuen ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter*innen eingeladen werden. Die Verantwortung zur Organisation dieser Maßnahme liegt bei der ehrenamtlichen Leitung der Pfarrjugend Burlo.
- Die ehrenamtliche Leitung des Ferienlagers Weseke benennt nach Abstimmung mit der Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde die verantwortlichen Jugendgruppenleiter*innen, bei denen die Teilnahme an einem Gruppenleiter*innen-Grundkurs eines anerkannten Trägers vorausgesetzt wird. Die Präventionsfachkraft berät diese Personen über mögliche Qualifizierungsangebote.
- Die Leitung des Ferienlagers Weseke organisiert einmal im Jahr ein „Pädagogisches Wochenende“ als Maßnahme der Aus- und Fortbildung für ihre Gruppenhelfer*innen. Die Verantwortung für die Organisation dieser Maßnahme liegt bei der ehrenamtlichen Leitung des Ferienlagers Weseke.
- Verfügt eine ehrenamtlich mitarbeitende Person nach Einschätzung der zuständigen hauptberuflichen Person im Seelsorge-Team nicht über die persönlichen oder fachlichen Kompetenzen für die angestrebte Tätigkeit oder kommt der vereinbarten Schulungsmaßnahmen nicht nach, informiert diese die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde sowie den Kirchenvorstand als verantwortlichen Rechtsträger. Die Präventionsfachkraft lädt innerhalb von 14 Tagen alle Beteiligten zu einem Gespräch ein. Das Gespräch wird protokolliert und von der Präventionsfachkraft mit einer Empfehlung an den Kirchenvorstand versehen, die ehrenamtliche Tätigkeit der Person zu ermöglichen oder von dieser abzusehen.

Handlungsleitfäden und Kontaktwege, Präventionsfachkraft und Qualitätsmanagement

Handlungsleitfäden

In den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt nach den diözesanen Vorgaben lernen die Teilnehmer*innen Handlungsleitfäden für unterschiedliche Formen von Grenzverletzungen, Verdachtsmeldungen und Beobachtungen mit Verdachtsmomenten kennen. Diese Leitfäden regeln alle relevanten weiteren Handlungsschritte verbindlich, weshalb an dieser Stelle auf die bestehenden Ausführungen verwiesen wird (Anlagen S. 18ff.).

Kontaktwege

Das Bistum Münster unterhält für Beratungen zum Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt eine Fachstelle, in der die beiden diözesanen Präventionsbeauftragten Ann-Kathrin Kahle und Beate Meintrup für Anfragen zur Verfügung stehen:

Beate Meintrup
Rosenstraße 17
48143 Münster
Tel.: 0251 495-17011
meintrup-b@bistum-muenster.de

Ann-Kathrin Kahle
Rosenstraße 17
48143 Münster
Tel.: 0251 495-17010
kahle@bistum-muenster.de

Für den Fall, dass ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine hauptberuflich in der Seelsorge des Bistums Münster mitarbeitende Person besteht, stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung:

Bernadette Böcker-Kock
Tel.: 0151 63404738

Bardo Schaffner
Tel.: 0151 43816695

Hildegard Frieling—Heipel
Tel.: 0173 1643969

Präventionsfachkraft

Der Kirchenvorstand benennt zur Unterstützung seiner Maßnahmen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt eine „Präventionsfachkraft“.

Als Präventionsfachkraft der Kath. Kirchengemeinde St Ludgerus Borken ist Pastoralreferent Johannes Brockjann in allen Belangen und Fragestellungen der Prävention sexualisierter Gewalt die vom Rechtsträger beauftragte verantwortliche Ansprechperson für die Gruppen und Einzelpersonen:

Johannes Brockjann
Kirchplatz 2
46325 Borken
Tel.: 02862 418073-13
brockjann@bistum-muenster.de

Die Ernennung der Präventionsfachkraft wird durch den Rechtsträger der Präventionsstelle des Bistums Münster schriftlich angezeigt.

Weiterhin benennt der Kirchenvorstand ein Ansprechperson für den Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt aus den eigenen Reihen. Diese Aufgabe übernimmt für die Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Borken:

Frau
Kordula Blickmann
Glockengasse 5
46325 Borken

Die Präventionsfachkraft ist die erste Ansprechperson der Pfarrei in Anliegen von Grenzverletzungen und dem Verdacht sexualisierter Gewalthandlungen. Im Falle einer Meldung informiert sie die zuständige Person des Kirchenvorstandes und organisiert ggf. die notwendige Beratung durch externe Fachdienste und weitere Handlungsschritte. Sie dokumentiert alle Handlungsschritte bei der Bearbeitung jeder Beschwerde oder Meldung mit einem standardisierten Dokumentationsbogen (Anlage S. 23f.).

Die Arbeit der Präventionsfachkraft bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist verbindlich durch die in den Handlungsleitfäden des Bistums Münster festgeschriebenen Abläufe bestimmt. Bei Meldungen von Grenzverletzungen in der pastoralen Arbeit bemüht sie sich um klärende Gespräche mit den beteiligten Personen und informiert die zuständige Person des Kirchenvorstandes über die Situation. Die meldende Person erhält innerhalb von 14 Tagen durch die Präventionsfachkraft eine Rückmeldung über die eingeleiteten Maßnahmen.

Die Präventionsfachkraft trägt Sorge für die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen. Der Kirchenvorstand lässt sich einmal den Stand der Umsetzung des Schutzkonzeptes und seiner Einzelmaßnahmen durch die Präventionsfachkraft berichten.

Alle Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendpastoral erhalten eine Übersicht mit den wichtigen Ansprechpersonen, die in der Prävention sexualisierter Gewalt für ihren konkreten Tätigkeitsbereich zuständig sind (Anlage S. 25).

Beratungsstellen

Zartbitter Köln e.V.
Sachsenring 2-4
50677 Köln
Tel. 0221/312055
info@zartbitter.de

Kinderschutzbund Bocholt
Ebertstraße 17
46395 Bocholt
Tel. 02871/225888
info@kinderschutzbund-bocholt.de

„Nummer gegen Kummer“
Kinder- und Jugendtelefon
Tel. 116 111 (bundesweit)
www.nummergegenkummer.de

Caritasverband Borken
Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern
Turmstraße 14
46325 Borken
Tel. 02861/945750
beratungsstelle@caritas-borken.de

Qualitätsmanagement und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde ist verantwortlich für die nachhaltige Sicherung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. In Abstimmung mit der Präventionsfachkraft sorgt er für die regelmäßige Fortschreibung bzw. Anpassung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach Vorgaben der diözesanen Ausführungsbestimmungen. Dazu gehört die Evaluation der Einzelmaßnahmen unter ihrem Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Kultur der Achtsamkeit in den Gliederungen der Kirchengemeinde.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (Primärprävention) finden in der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Borken auf verschiedenen Ebenen Berücksichtigung:

- In den Kindertageseinrichtungen sind primärpräventive Projektangebote fester Bestandteil des pädagogischen Programms. Konkrete Informationen hierzu können über die Leitungen der Einrichtungen angefragt werden.
- Unter der Perspektive partizipatorischer Kinder- und Jugendpastoral werden die Teilnehmer*innen in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kirchengemeinde bei der Erarbeitung des inhaltlichen Programms und der Erstellung von Rahmensetzungen für die Gruppenarbeit (z.B. Gruppenregeln) beteiligt.
- Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden durch die betreuenden Personen ermutigt, ihre Wahrnehmungen, Ideen und Änderungsvorschläge für das gemeinsame Handeln in den unterschiedlichen Gruppen offen zu äußern. Reflexionen mit den Teilnehmer*innen sind fester Bestandteil der Gruppenarbeit in der Kirchengemeinde.
- Ein wertschätzender Umgang der betreuenden Personen untereinander, eine angemessene und grenzschützende Kommunikationsweise und Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Person stellen aufgrund der Modellfunktion für die Kinder und Jugendlichen weitere primärpräventive Aspekte dar.

Erfassungsbogen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Borken

Persönliche Angaben

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Telefon	
E-Mail	

Ehrenamtliche Tätigkeit

Gemeinde	<input type="checkbox"/> St. Ludgerus <input type="checkbox"/> St. Marien <input type="checkbox"/> Hl. Kreuz <input type="checkbox"/> _____
Einsatzbereich	<input type="checkbox"/> Messdiener <input type="checkbox"/> Ferienfreizeit <input type="checkbox"/> Offene Kinder- & Jugendarbeit <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendliturgie <input type="checkbox"/> Katechese <input type="checkbox"/> _____

Qualifikation (bitte Jahr der Fortbildung angeben und Kopie beilegen)

<input type="checkbox"/> Gruppenleitergrundkurs (_____) <input type="checkbox"/> Aufbaukurs (_____) <input type="checkbox"/> Erste-Hilfe-Kurs (_____) <input type="checkbox"/> dt. Rettungsschwimmabzeichen Silber/Gold (_____) <input type="checkbox"/> Erstbelehrung §§ 42/43 IfSG [notwendig z. B. für Kochteam im Lager etc.] (_____) <input type="checkbox"/> JuLeiCa-Nr.: _____ gültig bis: _____
--

Selbstauskunftserklärung / Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

<input type="checkbox"/> Präventionsschulung [<input type="checkbox"/> Info-Veranstaltung <input type="checkbox"/> 6 h <input type="checkbox"/> 12 h <input type="checkbox"/> Gruppenleitergrundkurs] <input type="checkbox"/> Selbstauskunftserklärung wurde unterschrieben und liegt bei. <input type="checkbox"/> Führungszeugnis wurde eingesehen und Dokumentation liegt bei. Ausstellungsjahr: _____ <input type="checkbox"/> Verhaltenskodex wurde unterschrieben und liegt bei.

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

<input type="checkbox"/> Die ehrenamtliche Tätigkeit wurde am (Datum) _____ beendet. <input type="checkbox"/> Dokumentation wurde nach der Aufbewahrungsfrist (i.d.R. drei Monate) am (Datum) _____ vernichtet.
--

Prüfschema für St. Ludgerus Borken über Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen und Abgabe der Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisse (§§ 4,9 PräVO

Ehrenamtlich:	Info-Veranstaltung	Basis (6 h)	Intensiv (12 h)	Führungszeugnis	Selbstauskunftserklärung	Verhaltenskodex
Helfer/-innen in der Katechese, Gruppen- und Gemeindegarbeit (sporadischer Einsatz, begrenzt umschriebene Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen; keine Leitungsverantwortung)	X					(X)
Katechet/-innen und Gruppenleiter/-innen (dauerhaftes Ehrenamt bzw. intensiver Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, Gruppenleitung)		X		X	X	X
Teamer in Ferienfreizeiten mit Übernachtung		X		X	X	X
Mitarbeiter/-innen mit Personalverantwortung (ehrenamtliche Kirchenvorstände mit Einsatz im Personalwesen)		X		X	X	X

Hauptamtlich:										
Haupt-/Nebenamtliche Mitarbeiter/-innen der Pfarrei mit sporadischen Kontakten zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen	X					X			X	
Erzieher/-innen/ pädagogische Fachkräfte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen				X		X			X	
Seelsorge-Personal (in Verantwortung des Bistums Münster)				X		X			X	

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Borken gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Allgemeiner Handlungsleitfaden



Was tun ...

bei der **Vermutung**, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt?

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen!

Keine direkte Konfrontation des Opfers mit der Vermutung!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten.
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Sich selber Hilfe holen!

Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!

Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens** besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den

und ↓ oder

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Mit der **Ansprechperson des Trägers** (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen.

und ↓ oder

Fachberatung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder das Jugendamt hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.



Ggf. Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte

Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied umgehend den Ansprechpersonen des Bistums Münster (Bernadette Böcker-Kock Tel. 0151/63404738 oder Bardo Schaffner Tel. 0151/43816695) mitteilen.

Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen



Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Der folgende Handlungsleitfaden geht daher auf Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen ein:

Handlungsleitfaden



Was tun ...
bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen**
zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen! Abwägen, ob
Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll
ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu
einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer/-innen:

**Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und
(weiter)entwickeln!**

Präventionsarbeit verstärken!

Mitteilung durch das mögliche Opfer



Handlungsleitfaden



Was tun ...
wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt,
Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

Im Moment der Mitteilung:

Nicht drängen!
Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Im Moment der Mitteilung:

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
aber auch erklären
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Nach der Mitteilung:

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Er könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. Verdunklungsgefahr.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

Nach der Mitteilung:

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Unbedingt mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „**insofern erfahrene Fachkraft**“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) **zur Beratung** hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache:

Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt!

- Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in umgehend den Ansprechpersonen des Bistums (Bernadette Böcker-Kock Tel. 0151/63404738 oder Bardo Schaffner Tel. 0151/43816695) mitteilen.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

DOKUMENTATIONSBOGEN

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	

ANSPRECHPERSONEN-CHECKLISTE

Nicht alle Situationen, die brenzlich sind, sind gleich als Notfälle (extreme Ereignisse) einzustufen. Dennoch ist es gut bei der Vorbereitung der Freizeit darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund sind, die euch beraten können und unterstützend tätig werden.

Vertrauensperson

an die ich mich wenden kann, an die wir uns als Gruppe oder Leiterrunde wenden können:

NAME

ANSCHRIFT

TELEFON

E-MAIL

Ansprechperson des Trägers

die jederzeit erreichbar ist und bei der man sich melden muss bei Notfällen wie Unfall, medizinischer Notfall, gravierender Gesundheitsgefährdung, Todesfällen, Vorfällen von sexualisierter Gewalt ...

NAME

ANSCHRIFT

TELEFON

E-MAIL

Beratungsstellen

an die ich mich wenden kann:

NAME

ANSCHRIFT

TELEFON

E-MAIL
